

Satzung

über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiehl

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW S. 458) in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GV NW S. 122) hat der Rat der Stadt Wiehl in seiner Sitzung vom 03.11.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die regelmäßige Arbeitszeit individuell ermittelt wird. Die letzte angefangene Stunde ist voll zu berechnen.

§ 2

Der Regelstundensatz gem. § 12 Abs. 3 Satz 3 FSHG als Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr wird auf 30,- DM je Stunde festgesetzt.

§ 3

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Der Höchstbetrag gem. § 12 Abs. 3 Satz 5 FSHG der auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes nach § 2 zu zahlenden Verdienstausfallpauschale wird auf 60,- DM je Stunde festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 04.11.1998

- Bürgermeister-